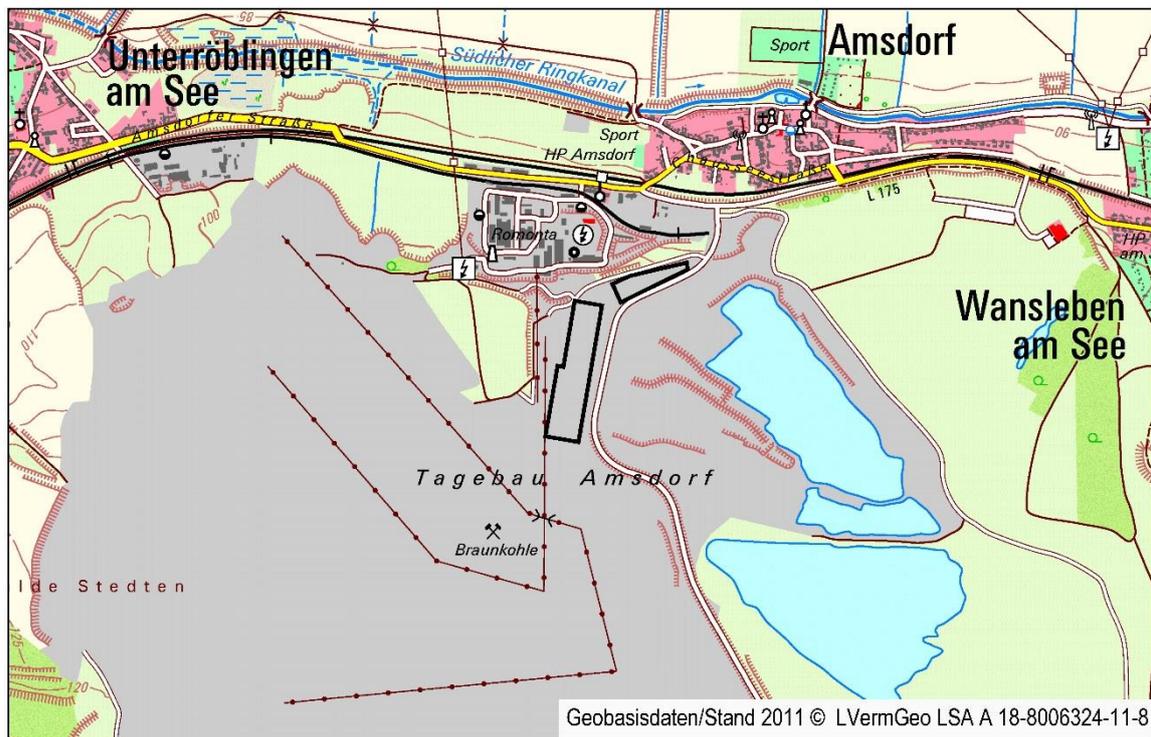


Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,

Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ Aufhebung



Begründung Entwurf

April 2024


STADTLANDGRÜN
Planungsbüro:
StadtLandGrün
Händlerstraße 8
06114 Halle (Saale)

**Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Bebauungsplan Nr. 1.2
„Kleinwindanlagen“**

Aufhebung

Plangeber:	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Pfarrstraße 8 06317 Seegebiet Mansfelder Land
Auftraggeber:	ROMONTA GmbH Chausseestraße 1 06317 Seegebiet Mansfelder Land
Auftragnehmer:	StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR Händelstraße 8 06114 Halle (Saale) Tel.: (03 45) 23 97 72 – 0
Autoren:	Dipl.-Agraring. Anke Bäumer Yvette Trebel CAD-Bearbeitung
Vorhaben-Nr.:	
Bearbeitungsstand:	April 2024 Entwurf

Inhalt

1	Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans	5
2	Übergeordnete Planungen	6
2.1	Landes- und Regionalplanung	6
3	Planverfahren.....	9
4	Umweltbericht.....	10
4.1	Einleitung.....	10
4.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans	10
4.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung	10
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
4.2.1	Schutzgut Mensch	10
4.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	11
4.2.3	Schutzgüter Boden/ Fläche.....	11
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	11
4.2.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	11
4.2.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung	11
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	12
4.2.9	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
4.3.1	Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	12
4.3.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	13
4.3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	13
4.3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	13
4.3.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	13
4.3.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	13
4.3.7	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	13
4.3.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	14
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen	14
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
5	Zusätzliche Angaben.....	14
5.1	Technische Verfahren der Umweltprüfung	14
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	14

5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
5.4	Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung	14

1 Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans

Ausgangslage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ umfasst zwei Teilflächen, die sich östlich bzw. südöstlich des Hauptsitzes der ROMONTA GmbH befinden.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung vom 07.10.2015 rechtskräftig geworden. Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Fläche von ca. 4,9 ha, davon nimmt die östliche Teilfläche 1,1 ha und die südliche Teilfläche 3,8 ha ein. Der Bebauungsplan weist Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Versuchsfeld Kleinwindanlagen und eine Grünfläche aus.

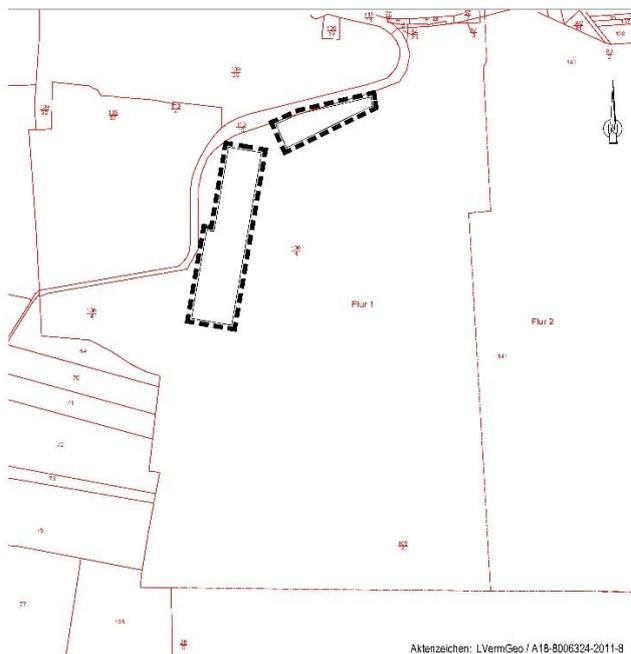
Seitens der ROMONTA GmbH ist die Umsetzung des Bebauungsplans nicht mehr beabsichtigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat daher in der Sitzung am 19. Dezember 2023 die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen.

Gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) ist auch für Aufhebungen von Bauleitplänen ein Regelverfahren zu führen. Daher ist auch gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst in der Gemarkung Amsdorf, Flur 1 zwei Teilflächen des Flurstückes 106/4 (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans



Aufhebung

Städtebau

Planungsanlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ war die Entwicklung eines Versuchsfeld für regenerative Energieerzeugung, das insbesondere der Erforschung der Rentabilität verschiedener Kleinwindanlagen dienen sollte. Die Aufgabe der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde sowie gemäß § 1 Abs. 3 und 5

BauGB eine städtebauliche, nachhaltige Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten.

Das Planungsziel wurde bislang nicht umgesetzt und ist auch künftig insbesondere vor dem Hintergrund einer veränderten Entwicklungsstrategie am Industriestandort Amsdorf nicht mehr gewollt.

Im Rahmen der Aufhebung erfolgt daher die Rücknahme von Bauflächenausweisungen.

Bei einer Aufhebung eines Bebauungsplans muss gleichzeitig entschieden werden, welche städtebauliche Ordnung an die Stelle derer treten soll, die mit dem Plan seinerseits beabsichtigt war. Ein neuer Bebauungsplan soll für die Aufhebungsfläche nicht aufgestellt werden.

Negative Auswirkungen auf die Ordnung und Entwicklung des Gebietes sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung der Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen des Umweltberichtes unter Pkt. 4 und Pkt. 5 der Begründung aufgeführt.

Maßnahmen zu Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Artenschutz festgesetzt worden, die jedoch erst mit einer Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten sind.

Innerhalb der Aufhebungsfläche wurde zudem eine Grünfläche festgesetzt, die einem Ausgleich von Eingriffen dienen sollte.

Negative Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind demnach nicht zu erwarten.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- Raumordnungsgesetz (ROG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in Kraft seit 1. Juli 2015, geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11. März 2011), am 12. März 2011 in Kraft getreten
- Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle)
genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20. Juli 2010, 4. Oktober 2010 und 18. November 2010, am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)

Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020 in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020

- o dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf) (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)

Beschluss der Regionalversammlung der RPG Halle zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (vgl. Beschluss II-06-2023)

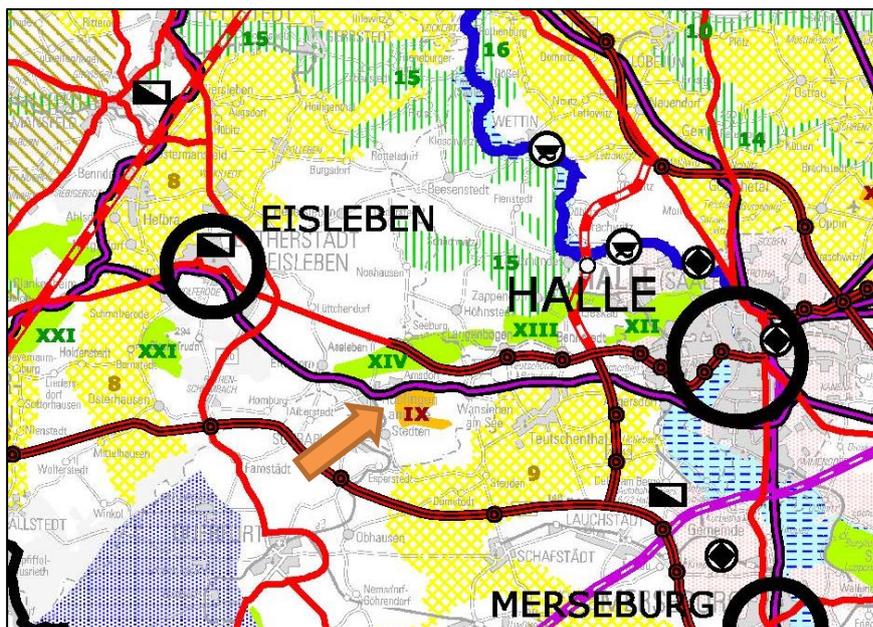
Im **Landesentwicklungsplan (LEP) 2010** [1] werden folgende, für die Planung besonders relevante Ziele formuliert:

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gehört zur Planungsregion Halle.

Die Gemeinde gehört zum ländlichen Raum, der unter Punkt 1.4 des LEP-ST 2010 wie folgt charakterisiert wird:

„Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.“

Abb. 2: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt - Auszug



Im Planverfahren ist die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz 2 des Landesentwicklungsplans erfolgt:

Grundsatz 2

„Die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen ihre historischen Elemente bewahrt und entwickelt werden.

Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und

Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Bezogen auf das Plangebiet ist Folgendes festzustellen:

- es liegt im Bereich der Tagebaulandschaft Amsdorf.

Bezogen auf die vorliegende Planung ist vor allem das Ziel Z 136 im LEP 2010 von Bedeutung, das wie folgt lautet:

Z 136

Als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird festgelegt:

- IX Braunkohle Amsdorf

Die Vorhabenfläche erstreckt sich östlich des Vorranggebietes. Die Vorhabenumsetzung hat keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet.

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Die vorliegende Planung betreffend, sind im **REP Halle 2010** sowie der **Planänderung des REP Halle 2010** folgende regionalplanerische Vorgaben genannt:

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung II Braunkohlelagerstätte Amsdorf

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet, da mit der Aufhebung dem Ziel entsprochen wird.

- Regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe 1. Industriestandort Amsdorf

Die Aufhebungsfläche befindet sich südöstlich, außerhalb des Industriestandortes. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Für die Planungsregion wurde der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, am 28. März 2020 in Kraft getreten, aufgestellt.

Dieser Teilplan ist für die vorliegende Planung unbeachtlich.

Im rechtskräftigen **TEP Amsdorf** werden folgende Festlegungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans getroffen:

- Regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe I. Industriestandort Amsdorf
- Regional bedeutsame Straße 1. Industrieerschließungsstraße Amsdorf – Etzdorf

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans liegt außerhalb dieser Ziele. An die Erschließungsstraße grenzen im Osten folgende Ziele an:

- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für Tourismus und Erholung sowie für Wiederbewaldung

Mit dem Entwurf der Planänderung in der Fassung vom 28.11.2023 werden folgende Festlegungen getroffen, durch die die Aufhebung des Bebauungsplans berührt würde.

- Grundsatz 2.3.1-1 Entwicklung einer multifunktionalen Bergbaufolgelandschaft

Daraus werden folgende Ziele abgeleitet:

- Regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe I. Industriestandort Amsdorf
- Regional bedeutsame Straße 1. Industrieerschließungsstraße Amsdorf – Etzdorf (Planung, Ausbau)

Die Aufhebungsfläche befindet sich innerhalb des regional bedeutsamen Industriestandortes. Die Erschließungsstraße verläuft östlich. Da die mit dem Bebauungsplan verfolgte Errichtung von Kleinwindanlagen nicht mehr verfolgt wird, steht die Aufhebung den regionalplanerischen Zielen nicht entgegen.

Die vorliegende Aufhebung betreffend, gibt es somit keine entgegenstehenden regionalplanerischen Vorgaben.

3 Planverfahren

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen grundsätzlich die gleichen inhaltlichen Anforderungen und Verfahrensschritte wie für die Neuaufstellung von Bebauungsplänen. Das heißt für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1, dass das Planverfahren auf der Grundlage der §§ 2 ff. BauGB als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf) durchgeführt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.2 "Kleinwindanlagen" gefasst (Beschluss-Nr. GR/23/66). Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 1/2024 vom 03. Januar 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 06.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt vom 11.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 bzw. mit Schreiben vom 06.03.2024.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 2024 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2024 einschließlich Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. GR/24/....).

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr./2024 der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde in der Zeit vom 2024 bis einschließlich 2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten worden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit ungenutzte Fläche im Südosten des Industriestandortes Amsdorf. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf zwei Teilflächen mit einer Größe von 1,1 ha bzw. 3,8 ha.

Das Aufhebungsgebiet wurde als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Versuchsfeld Kleinwindanlagen mit einer Grundflächenzahl von 0,05 festgesetzt. Darüber hinaus ist eine private Grünfläche festgesetzt.

Die Notwendigkeit der Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich aus veränderten Planungsabsichten den Industriestandort Amsdorf betreffend.

Gegenstand der Umweltprüfung sind demnach die sich aus der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans ergebenden Umweltauswirkungen. Den Ausgangszustand bildet der rechtskräftige Bebauungsplan.

4.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung

Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 8 BauGB.

Als weitere Fachgesetze wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) berücksichtigt. Die wesentlich zu berücksichtigende Zielaussage ist der Schutz, die Erhaltung und die Pflege des Lebensraumes und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung ihres Lebensraumes.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Aufhebung herauszustellen. Anschließend wird die mit der Durchführung der Aufhebung verbundene Veränderung des Umweltzustandes zusammenfassend bewertet und dokumentiert.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen, die mit der Aufhebung des B-Plans verbunden sein werden, wird von den Festsetzungen des B-Plans ausgegangen.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- die Erholungsfunktion.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Teilflächen innerhalb des Tagebaus Amsdorf. Von daher sind innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich der L 175 und der dazu parallel verlaufenden Bahnstrecke im Ortsteil Amsdorf im Abstand von ca. 300

m.

4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG und des NatSchG LSA sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Der Bebauungsplan setzt für die Flächen außerhalb der zulässigen Grundfläche sowie für die Grünfläche einen Scherrasen fest.

Dieser bietet nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Lebensraum für Tiere. Ggf. vorhandene Zauneidechsen wären vor der Errichtung der Windanlagen abgesammelt worden.

4.2.3 Schutzgüter Boden/ Fläche

Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen im Naturhaushalt. Zum einen dient er Menschen, Tieren und Pflanzen als Lebensgrundlage und -raum. Zum anderen wirkt er in Bezug auf das Grundwasser als Schutz, Filter und Puffer gegenüber Umweltschadstoffen. Durch diese Filterfunktion wird der Boden auch selbst belastet.

Der Bebauungsplan lässt lediglich eine Versiegelung von bis zu 5 % der Sondergebietsfläche zu. Es handelt sich jedoch um eine Teilfläche, die bereits bergbaulich vorgeprägt ist. Es hat bereits eine Teilsanierung stattgefunden. Es kann festgestellt werden, dass kein natürlich gewachsener Boden mehr ansteht.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als bedeutende Funktionen sind die Grundwasserdargebots-, -schutz- und -neubildungsfunktion, die Abflussregulations- sowie Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern zu nennen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Grundwasser wird durch den noch aktiven Braunkohlenabbau großräumig abgesenkt.

4.2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Klima und Luftqualität im Plangebiet werden durch die Lage innerhalb der Tagebaulandschaft geprägt.

4.2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung

Das Landschaftsbild ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Das Landschaftsbild wird die umgebende Tagebaulandschaft und den angrenzenden Industriestandort geprägt.

Im Plangebiet sowie im Umfeld sind keine Erholungsfunktionen vorhanden.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Das Schutzziel besteht daher in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen.

Innerhalb des Plangebietes und angrenzend sind keine Baudenkmale vorhanden. Auch archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter unter dem Gesichtspunkt der Aufhebung des Bebauungsplans sind zu vernachlässigen, da keine negativen Auswirkungen untereinander zu erwarten sind.

4.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Entwicklungsprognose ist nur auf der Grundlage des Basisszenarios möglich. Weitergehende verfügbare Umweltinformationen und wissenschaftliche Kenntnisse liegen nicht vor.

Wird kein Aufhebungsverfahren durchgeführt, könnten die Kleinwindanlagen errichtet werden.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

4.3.1 Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind weder Abrissmaßnahmen noch die Errichtung baulicher Anlagen verbunden.

4.3.1.1 Mensch

Mit der Aufhebung wird sich die Fläche weiterhin sukzessiv entwickeln. Auf den Menschen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.1.2 Pflanzen und Tiere

Nach der Planaufhebung werden sich die Flächen weiterhin sukzessiv entwickeln.

4.3.1.3 Boden/ Fläche

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans geht eine faktische Entsiegelung von 1.500 m² einher.

4.3.1.4 Wasser

Es ergeben sich aus der Aufhebung keine Auswirkungen auf das Wasser, da es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt.

4.3.1.5 Klima/ Luft

Es ergeben sich aus der Aufhebung keine Auswirkungen auf Klima/Luft, da es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt.

4.3.1.6 Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung

Da es sich um eine Teilfläche innerhalb der Tagebau Landschaft handelt, sind weder positive noch negative Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Zumal auch die zulässig zu errichtenden Kleinwindanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge gehabt hätten.

4.3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind aufgrund der Vorprägung keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplans handelt, ist keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen zu erwarten.

4.3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplans handelt, sind damit keine Emissionen verbunden.

4.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Es werden im Zuge der Aufhebung keine Abfälle erzeugt.

4.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die Aufhebung des Bebauungsplans birgt keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

4.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Von der Aufhebung gehen keine Wirkungen aus, die mit Wirkungen benachbarter Vorhaben kumulieren.

4.3.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind keine Veränderungen auf das Klima zu erwarten.

4.3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Aspekte sind bei der Aufhebung nicht relevant.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen

Aus der vorangegangenen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Aufhebung des Bebauungsplans verbunden sein können, sind keine nachteiligen Wirkungen abgeleitet worden. Daher sind weder Maßnahmen zur Vermeidung noch zur Minderung notwendig.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht relevant, da aus planerischer Sicht ein Festhalten an den festgesetzten Flächen nicht erforderlich ist.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt den Auswirkungen einer Aufhebung gegenübergestellt und daraus mögliche Auswirkungen abgeleitet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Untersuchung einzelner Aspekte ergeben.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Eine Umweltüberwachung ist bei der Aufhebung einer Planung nicht erforderlich.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Innerhalb des Geltungsbereiches sollten Kleinwindanlagen für Versuchszwecke im Hinblick auf Rentabilität errichtet werden. Dieses Planungsziel wird nicht mehr verfolgt. Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht begonnen worden ist, ergeben sich aus der Aufhebung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich notwendig.

Als Fazit wird festgestellt, dass die Aufhebung des Bebauungsplans nicht mit Umweltauswirkungen verbunden ist.

5.4 Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung

- [1] Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“, rechtskräftig seit 07. Oktober 2015